

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 18 und 19 Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I Nr. 66, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/2007, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Vereinsgesetzes (Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung –VerGV), BGBl. II Nr. 60/2005, wird wie folgt geändert

1. In § 4 entfällt Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“.

2. § 7 lautet:

„§ 7. Abfrageberechtigte haben vor Auskunftserteilung einen Bezug zu einem bestimmten Aktenvorgang anzugeben.“

3. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 4 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2007 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.“